



universität
wien

Diplomandenseminararbeit

aus öffentlichem Recht

Auswirkungen der Rechtssache „Gruber“ auf Projektgenehmigungsverfahren; Reparatur durch den Gesetzgeber?

Verfasserin:

Sarah Bleiweiss

Matrikelnummer: 1206743

verfasst im Rahmen des
030277 Seminars aus öffentlichem Recht
im Sommersemester 2016

Lehrveranstaltungsleiter

O. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer

Wien, im Juli 2016

I. Vorwort

Meine Intention zur Erstellung einer Seminararbeit im Bereich des öffentlichen Rechts wurde dadurch begründet, dass ich durch meine Tätigkeit als juristische Mitarbeiterin in einer RA-Kanzlei Gefallen am öffentlichen Recht – insbesondere am Bau- und Umweltrecht - gefunden habe. Das Umweltrecht zählt wohl zu den wichtigsten Kernbereichen des öffentlichen Rechts, weshalb es mir auch ein persönliches Anliegen war, dieses Gebiet zu vertiefen und einen Blick hinter das Lehrbuchwissen, in die Praxis des öffentlichen Rechts zu werfen. Der Ansporn speziell dieses Thema zu wählen liegt darin, dass ich im Rahmen meiner juristischen Tätigkeit selbst miterlebt habe, wie der VwGH einen Baubewilligungsbescheid aufgrund der Rechtssache „*Karoline Gruber*“ aufhob und damit große Rechtsunsicherheit bei Projektwerber und Investoren auslöste.

Ich freue mich, Ihnen einen Einblick in das Gebiet des *Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes* geben zu dürfen, der Ihnen insbesondere den Wandel in der Rechtsprechung als Folge der EuGH-Entscheidung „*Karoline Gruber*“ und die Reparatur durch den Gesetzgeber zur Kenntnis bringen und auch ein wenig zum Nachdenken anregen soll.

An dieser Stelle möchte ich noch meinen herzlichen Dank an *o. Univ.-Prof. Bernhard Raschauer* aussprechen, dass er mir die Beschäftigung mit diesem selbst gewählten Thema im Rahmen des von ihm geleiteten Seminars ermöglicht hat.

Wien, im Juli 2016

Sarah Bleiweiss

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort.....	2
II. Einleitung.....	4
III. UVP-Feststellungsbescheide und konzentriertes Verfahren	5
IV. Rechtslage und Praxis vor „Gruber“	7
V. Die Rechtssache Gruber und deren Folgen	9
VI. Verwaltungsgerichtshof.....	15
VII. Rechtslage nach „Gruber“	17
VIII. Die UVP-G Novelle	20
IX. Ausreichender Rechtsschutz?.....	24
X. Überblick.....	30
XI. Literaturverzeichnis.....	31

II. Einleitung

Im Mittelpunkt der Arbeit steht das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 16. April 2015 in der Rechtssache C-570/13 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Verwaltungsgerichtshof (Österreich) mit Entscheidung vom 16. Oktober 2013, beim Gerichtshof eingegangen am 6. November 2013, in dem Verfahren *Karoline Gruber gegen Unabhängiger Verwaltungssenat für Kärnten, EMA Beratungs- und Handels GmbH, Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend* (in der Folge: *Gruber-Urteil*)¹.

Jahrelang bestand eine gegenteilige Judikaturlinie hinsichtlich der Bindungswirkung von UVP²-Feststellungsbescheiden. Anlässlich des oben angeführten Urteiles und der anschließenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) kam es zu einem Judikaturwandel.

Nun hat der Gesetzgeber auf die unionsrechtswidrige Rechtslage reagiert und Bestimmungen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) erlassen, die im Zusammenhang mit dem *Gruber-Urteil* stehen. Hält diese Bestimmung einer verfassungskonformen Prüfung stand? Was passiert mit bereits anhängigen Verfahren? Diese und einige andere auftretende Fragen gilt es zu beantworten.

¹ EuGH 16. 4. 2015, C-570/13, *Karoline Gruber*.

² UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung

III. UVP-Feststellungsbescheide und konzentriertes Verfahren

In Projektgenehmigungsverfahren stellt sich ab einer gewissen Projektgröße - entweder behördenseitig oder aufgrund von Nachbareinwendungen - die Frage nach dem Vorliegen einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (in der Folge: UVP-Pflicht).

Eine zentrale Bedeutung im Vorfeld von UVP-Verfahren kommt UVP-Feststellungsbescheiden zu. Darin wird durch die zuständige UVP-Behörde festgestellt, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist oder nicht; mit anderen Worten ob ein Vorhaben einem Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 zu unterziehen ist oder nicht.

Wenn ein Vorhaben nun UVP-pflichtig ist, hat dies grundsätzlich folgende Konsequenzen:

- Einerseits muss eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.
- Andererseits tritt die jeweilige Landesregierung als UVP-Behörde an die Stelle der sonst zuständigen Behörden; etwa bei gewerblichen Betriebsanlagen anstelle der Bezirkshauptmannschaften.
- Des Weiteren wird das Verfahren konzentriert.³ Es kommt zu einer sogenannten Materienrechtskonzentration, sodass die für das Verfahren zuständige Behörde (Landesregierung) sämtliche materienrechtliche Bestimmungen konzentriert anzuwenden hat. Das bedeutet, dass die UVP-Behörde sowohl bundesrechtliche als auch landesrechtliche materielle für das Projektverfahren anwendbare Materienbestimmungen zu vollziehen hat. Dies gilt auch für Bestimmungen, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu vollziehen sind. Hinzu kommen, zusätzliche im UVP-G geregelte Genehmigungsvoraussetzungen.

Daneben dürfen keine Genehmigungen erteilt werden. Werden dennoch

³ Vgl. *Kinczel*, UVP-Gesetz: Neuer Rechtsschutz für Nachbarn verfehlt sein Ziel, vom 28. 2. 2015, abrufbar unter: http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/4935440/UVPGesetz_Neuer-Rechtsschutz-fur-Nachbarn-verfehlt-sein-Ziel.

welche erteilt, können diese binnen drei Jahren für nichtig erklärt werden.

Die bescheidmäßige Feststellung, ob ein Projekt UVP-pflichtig ist, ist nicht nur für Projektwerber, sondern auch für Nachbarn sowie die verfahrensführende Behörde von Bedeutung.

IV. Rechtslage und Praxis vor „Gruber“

Die Praxis im Rahmen von Projektgenehmigungsverfahren gestaltete sich regelmäßig so, dass Projektwerber im Vorfeld der materienrechtlichen Einreichung bei der zuständigen Behörde (Landesregierung) einen Feststellungsbescheid gem. § 3 Abs. 7 UVP-G erwirkten, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist.

Diese Negativfeststellung legten sie in der Folge den materienrechtlichen Genehmigungsverfahren zu Grunde.

Wenn daher im nachfolgenden Genehmigungsverfahren von Nachbarn der Einwand der UVP-Pflicht des Vorhabens und damit der Unzuständigkeit der Materienbehörde erhoben wurde, konnte diese auf den rechtskräftigen negativen Feststellungsbescheid der UVP-Behörde und seine Bindungswirkung auch gegenüber den Nachbarn verweisen.⁴

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G haben nur der Projektwerber, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde Parteistellung. In § 3 Abs. 7a UVP-G wurde normiert, dass weiter alleine Umweltorganisationen ein eingeschränktes Mitspracherecht zukommt.⁵

Nachbarn hatten im UVP-Feststellungsverfahren weder Parteistellung noch ein nachträgliches Beschwerderecht. Dennoch entfaltete ein negativer Feststellungsbescheid auch gegenüber Nachbarn im nachfolgenden Materienverfahren Bindungswirkung. Der VwGH hielt diese Bindungswirkung von negativen Feststellungsbescheiden aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts für unbedenklich, da Nachbarn ihre Nachbarrechte in den einzelnen (nachfolgenden) Materienverfahren geltend machen können.⁶

Aufgrund der jahrelang angenommenen Bindungswirkung dieser negativen Feststellungsbescheide für die Materienbehörden hatten Nachbarn im Gewerbeverfahren keine Möglichkeit mit ihren Einwendungen, wonach eine

⁴ Vgl. *Furherr*, UVP-Fall „Gruber“ gelöst - Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden nach Dilemma durch EuGH-Judikat wieder hergestellt, *Umweltschutz der Wirtschaft* 1/16, Anlagen, Abfall und Chemie.

⁵ Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010767>.

⁶ VwGH 12.06.2012, 2011/05/0197.

Einzelfallprüfungspflicht bzw. eine UVP-Pflicht besteht, durchzudringen.

Diese Ansicht und ständige Rechtsprechung hat der EuGH mit seinem Urteil vom 16. April 2015, Rs C-570/13, *Karoline Gruber*, grundlegend geändert.⁷

⁷ Vgl. *Dworak*, Umweltrecht: Neuerungen im UVP-Feststellungsverfahren, vom 4. 2. 2016, abrufbar unter: <http://www.ehlaw.at/neuerungen-im-uvp-feststellungsverfahren/>.

V. Die Rechtssache Gruber und deren Folgen

Mit Urteil vom 16. April 2015 hat der EuGH die Rechtssache „*Karoline Gruber*“, C-570/13, betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen des VwGH, entschieden.

Sachverhalt:

Karoline Gruber war die Nachbarin einer Liegenschaft in Klagenfurt, auf der ein Einkaufszentrum errichtet werden sollte.⁸ Die Klagenfurterin bekämpfte als Anrainerin den Bau dieses Einkaufszentrums in Klagenfurt. Aufgrund des Umstandes, dass sie keine Parteistellung im voran gegangenen UVP-Feststellungsverfahren hatte, konnte sie den negativen UVP-Feststellungsbescheid der Landesregierung für dieses Projekt bislang nicht anfechten. Sie entschloss sich „eine UVP-Prüfung zu beantragen“. Es könne nicht sein, dass neben ihrem Haus täglich 10.000 Autos zu einem Parkplatz fahren sollen und sie als Anrainerin nicht gefragt werde, meinte *Gruber*; und bekam schließlich vom Verwaltungsgerichtshof nach der Vorabentscheidung durch den EuGH recht.⁹

Dieses Urteil sei deshalb so außergewöhnlich, weil es die Reichweite einzelner Personen im Umweltrecht deutlich erweitert, da Nachbarn nun das Recht hätten, behördliche Entscheidungen durch unabhängige Gerichte überprüfen zu lassen, so der Rechtsvertreter von *Gruber*.¹⁰

Im Fokus der EuGH-Entscheidung stand das österreichische UVP-Feststellungsverfahren. In concreto die Frage: Steht das Unionsrecht, insbesondere der Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie), einer uneingeschränkten Bindungswirkung von negativen Feststellungsbescheiden für Nachbarn, denen in

⁸ Vgl. *Kinczel*, UVP-Gesetz: Neuer Rechtsschutz für Nachbarn verfehlt sein Ziel, vom 28. 2. 2015, abrufbar unter: http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/4935440/UVPGesetz_Neuer-Rechtsschutz-fur-Nachbarn-verfehlt-sein-Ziel.

⁹ Vgl. *Gruber* in *Martinz*, UVP-Gesetz: Novelle vonnöten, vom 17. 4. 2015, abrufbar unter: <http://kurier.at/chronik/oesterreich/feststellungsverfahren-uvp-gesetz-novelle-vonnoeten/125.708.275>.

¹⁰ Vgl. *Pyka* in *Habich*, Streit um Einkaufszentrum schlägt Wellen in Europa, vom 4. 12. 2015, abrufbar unter: http://www.kleinezeitung.at/k/kaernten/chronik/4881223/Klagenfurt_Streit-um-Einkaufszentrum-schlaegt-Wellen-in-Europa.

einem solchen Verfahren keine Parteistellung zukomme, entgegen? ¹¹

Diese Frage hatten bisher sowohl Judikatur als auch Literatur in Österreich stets verneint.

Der EuGH stellte demgegenüber Folgendes fest: Es widerspricht dem EU-Recht – genauer: den Anforderungen des Art. 11 der UVP-RL – wenn Nachbarn, die im nachfolgenden Materienverfahren die UVP-Pflicht eines Projekts geltend machen, die Bindungswirkung eines negativen Feststellungsbescheids entgegengehalten wird. Dies sei unionsrechtswidrig, da Nachbarn im Feststellungsverfahren kein Mitspracherecht haben.¹²

Der Kern-Rechtssatz des EuGH lautet: „Nach alledem sind die Vorlagefragen dahin zu beantworten, dass Art. 11 der Richtlinie 2011/92 dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen – wonach eine Verwaltungsentscheidung, mit der festgestellt wird, dass für ein Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, Bindungswirkung für Nachbarn hat, die vom Recht auf Erhebung einer Beschwerde gegen diese Entscheidung ausgeschlossen sind – entgegensteht, sofern diese Nachbarn, die zur „betroffenen Öffentlichkeit“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 dieser Richtlinie gehören, die Kriterien des nationalen Rechts in Bezug auf das „ausreichende Interesse“ oder die „Rechtsverletzung“ erfüllen. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob diese Voraussetzung in der bei ihm anhängigen Rechtssache erfüllt ist. Ist dies der Fall, muss das vorlegende Gericht feststellen, dass eine Verwaltungsentscheidung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, gegenüber diesen Nachbarn keine Bindungswirkung hat.“

Der EuGH hielt fest, dass das gewerbebehördliche Betriebsanlagenverfahren (ein Verfahren wie das u.a. durch die §§ 74 Abs. 2 iVm 77 Abs. 1 der Gewerbeordnung [GewO] geregelte) den Anforderungen der Unionsregelung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, d.h. der UVP-RL, nicht entspreche. Ein solches Verfahren diene in erster Linie dem Schutz des privaten Interesses des Einzelnen und verfolge keine spezifischen Umweltziele im Interesse der Gesellschaft.

Damit stellt der EuGH klar, dass das gewerberechtliche Verfahren nicht dazu geeignet ist, die Notwendigkeit nach einer UVP verbindlich zu beurteilen, da es

¹¹ Vgl. *Dworak*, Umweltrecht: Neuerungen im UVP-Feststellungsverfahren, vom 4. 2. 2016, abrufbar unter: <http://www.ehlaw.at/neuerungen-im-uvp-feststellungsverfahren/>.

¹² Vgl. *Furherr*, Umweltschutz der Wirtschaft 1/16, Anlagen, Abfall und Chemie.

anderen Zielsetzungen folgt.¹³ Damit statuierte der EuGH die Durchführung einer UVP durch die belangte Behörde als UVP-Behörde als unionsrechtlich unzulässig und schloss die Möglichkeit einer de-facto-UVp im Rahmen des gewerberechlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens explizit aus.¹⁴

Die Mitglieder der „betroffenen Öffentlichkeit“, die die Kriterien des nationalen Rechts in Bezug auf das „ausreichende Interesse“ oder gegebenenfalls die „Rechtsverletzung“ erfüllen, müssen die Möglichkeit haben, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, dass keine UVP durchzuführen ist, einzulegen.

Der EuGH sprach aus, dass *Karoline Gruber* Nachbarin iSd. § 75 Abs. 2 der GewO ist (da unter diesen Nachbarbegriff alle Personen fallen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten). Aus diesem Wortlaut ergibt sich, Personen die unter diesen Begriff „Nachbar“ fallen, gehören zur betroffenen Öffentlichkeit im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der UVP-RL.

Der EuGH stellte des Weiteren fest, die nationale Regelung verstößt gegen das Unionsrecht, genau gesagt gegen die sogenannte Aarhus-Konvention, die die Beteiligung der Öffentlichkeit im Umweltrecht regelt.¹⁵

Die Gesetzeslage bedeute, im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Übereinkommen, eine nicht gerechtfertigte Einschränkung des Kreises der Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit. Das Aarhus-Übereinkommen beschränkt den Ermessensspielraum der Vertragsparteien indem die Kriterien des "ausreichenden Interesses" bzw. einer "Rechtsverletzung" "im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren" auszulegen sind.¹⁶

¹³ Vgl. EuGH Urteil Gruber - Stärkung von NachbarInnen im UVP-Verfahren, vom 8. 6. 2015, abrufbar unter: <http://www.oekobuero.at/eughurteilgruber-staerkungvonnachbarinnenimuvp-verfahren>.

¹⁴ VwGH 22. 6. 2015, 2015/04/0002, *Karoline Gruber*.

¹⁵ Vgl. *Berger*, EuGH-Vorabentscheidung "Karoline Gruber" ist da - die Bindungswirkung ist weg!, vom 17. 4. 2015, abrufbar unter: <http://uvp-recht.blogspot.co.at/2015/04/eugh-vorabentscheidung-karoline-gruber.html>.

¹⁶ Vgl. *Goby*, UVP-Feststellungsbescheid entfaltet gegenüber Nachbarn keine Bindungswirkung, RdU 2015/133 (211).

Der EuGH wies im *Gruber-Urteil* darauf hin, dass, wenn es mangels unionsrechtlicher Vorschriften Aufgabe der innerstaatlichen Rechtsordnung ist die Verfahrensmodalitäten zu regeln, diese die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen (Effektivitätsgrundsatz).

Im Ergebnis kritisierte der EuGH, Nachbarn hätten keine ausreichende Möglichkeit, UVP-Feststellungsbescheide überprüfen zu lassen und drückte damit aus, die österreichische Rechtslage widerspreche damit Unionsrecht.¹⁷

Sofort nach der Erlassung des EuGH-Urteiles verbreitete sich die Botschaft im Kreise der Juristen. *B. Raschauer* verkündete, es werde heiß diskutiert, denn eine Reparatur des österreichischen UVP-Gesetzes stehe im Raum. Oder man werde andere Gesetze erweitern müssen, jedenfalls werde es einiges zum Tüfteln geben, so der Professor vom Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Uni Wien.¹⁸

Aus dem Umweltministerium hieß es, der Fall wurde dem Verwaltungsgerichtshof übertragen; erst nach dessen Entscheidung erweise sich, ob das Gesetz angepasst werden müsse.

Viele meinten jedenfalls, dass das Urteil große Auswirkungen, insbesondere auf das Wirtschaftsleben in Österreich, haben werde, da Unternehmer nun im Rahmen der Projektplanung und -durchführung die Interessen der Anrainer noch mehr berücksichtigen müssen.¹⁹

Wann auch immer der Bescheid ergeht, dass kein UVP-Verfahren erforderlich ist, könne künftig jeder Anrainer diese Causa vor Gericht bringen. Der EuGH schränke dabei nicht ein; dies betreffe den Kraftwerksbau und das Garagenprojekt des

¹⁷ Vgl. *Kinczel*, UVP-Gesetz: Neuer Rechtsschutz für Nachbarn verfehlt sein Ziel, vom 28. 2. 2015, abrufbar unter: http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/4935440/UVPGesetz_Neuer-Rechtsschutz-fur-Nachbarn-verfehlt-sein-Ziel.

¹⁸ Vgl. *B. Raschauer* in *Martinz*, UVP-Gesetz: Novelle vonnöten, vom 17. 4. 2015, abrufbar unter: <http://kurier.at/chronik/oesterreich/feststellungsverfahren-uvp-gesetz-novelle-vonnoeten/125.708.275>.

¹⁹ Vgl. *Martinz*, UVP-Gesetz: Novelle vonnöten, vom 17. 4. 2015, abrufbar unter: <http://kurier.at/chronik/oesterreich/feststellungsverfahren-uvp-gesetz-novelle-vonnoeten/125.708.275>.

Nachbarn gleichermaßen, betont *B. Raschauer*.²⁰

Das *Gruber-Urteil* wurde zwar mit Spannung erwartet, brachte aber keine wesentlichen neuen Erkenntnisse. Dass die bisherige österreichische Rechtsprechung sowie Rechtslage Art. 11 UVP-RL widersprach, war bereits längst aus der Literatur erkennbar.²¹ In der Lehre bestand bereits die Auffassung, dass ein UVP-Feststellungsbescheid nur gegenüber jenen Parteien Wirkung entfaltet, die im UVP-Verfahren „Mitsprache“ haben.²²

Österreich hat bereits den Ruf, das EU-Land mit den längsten UVP-Verfahren zu sein. Als Beispiel ist eine Piste für den Flughafen Wien zu nennen, bei der das UVP-Verfahren bislang schon acht Jahre dauert.

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit wird das Urteil von Juristen begrüßt, jedoch droht die Durchführung von Bauprojekten noch schwieriger zu werden.²³

In Zukunft werden die Nachbarn in die Feststellungsverfahren eingebunden werden müssen und werde daher der Vorlauf zur UVP nochmals wesentlich langwieriger und teurer, so *Hecht*. Anrainer werden gegen Feststellungsbescheide vor das Bundesverwaltungsgericht gehen können, das traditionell sehr UVP-freundlich sei, meinte *Hecht* weiter.²⁴

Warnend äußerte sich *Schachinger*, dass die UVP-Behörden personell unterbesetzt wären und auf den kommenden Ansturm von Einwendungen nicht vorbereitet seien. Jedoch fügt er als positiven Effekt hinzu, Projektwerber, die die UVP-Frage frühzeitig ernst nehmen, hätten nichts zu befürchten. Von Gemeinden falle ein gewisser Druck, da sie jetzt nicht mehr so stark im Fokus von Nachbarn stünden, die die UVP-

²⁰ Vgl. *B. Raschauer* in *Martinz*, UVP-Gesetz: Novelle vonnöten, vom 17. 4. 2015, abrufbar unter: <http://kurier.at/chronik/oesterreich/feststellungsverfahren-uvp-gesetz-novelle-vonnoeten/125.708.275>.

²¹ Vgl. *Lempert/Grassl*, UVP: Ein Rückblick auf das Jahr 2015, *ecolex* 2016, 93.

²² Vgl. *Bußjäger/Lampert*, Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Feststellungsverfahren, *ecolex* 2015, 910.

²³ Vgl. *Frey*, Nach EuGH-Urteil drohen längere Umweltverfahren, vom 20. 4. 2015, abrufbar unter: <http://derstandard.at/2000014521784/Nach-EuGH-Urteil-drohen-laengere-Umweltverfahren>.

²⁴ Vgl. *Hecht* in *Frey*, Nach EuGH-Urteil drohen längere Umweltverfahren, vom 20. 4. 2015, abrufbar unter: <http://derstandard.at/2000014521784/Nach-EuGH-Urteil-drohen-laengere-Umweltverfahren>.

Thematik nun selbst geltend machen können. Dies könne auch durchaus positiv für Projektwerber sein, so *Schachinger*.²⁵

²⁵ Vgl. *Schachinger* in *Frey*, Nach EuGH-Urteil drohen längere Umweltverfahren, vom 20. 4. 2015, abrufbar unter: <http://derstandard.at/2000014521784/Nach-EuGH-Urteil-drohen-laengere-Umweltverfahren>.

VI. Verwaltungsgerichtshof

Diese Vorabentscheidung des EuGH führte zu einer Judikaturwende beim VwGH. In seinem Erkenntnis vom 22. Juni 2015, Zl. 2015/04/0002, folgte der VwGH der Argumentation des EuGH. Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung stellte nun auch das nationale Höchstgericht fest, dass ein negativer UVP-Feststellungsbescheid gegenüber Nachbarn keine Bindungswirkung entfalte.

Der dem Erkenntnis zugrunde liegende angefochtene gewerberechtliche Bescheid des UVS Kärnten zu einem Einkaufszentrum (angefochtener Betriebsanlagengenehmigungsbescheid) wurde daher vom VwGH aufgrund nachbarrechtlicher Geltendmachung der UVP-Pflicht wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben²⁶, da die Gewerbebehörde ihre Zuständigkeit nicht ausreichend geprüft hatte bzw. auf den Einwand von *Gruber*, dass das Vorhaben UVP-pflichtig sei, nicht näher eingegangen war.²⁷

Der VwGH stellte in der Folge klar, einzelne Betroffene z.B. Nachbarn haben ein subjektives Recht auf Einhaltung der gesetzlich normierten Zuständigkeiten sowie das Recht auf ein Verfahren vor einem gesetzlichen Richter. Diese können sich in Verfahren nach den Materien Gesetzen auf eine allfällige UVP-Pflicht berufen und die Materienbehörde muss sich damit auseinandersetzen.²⁸

Fazit des VwGH: „Somit ist entgegen der bisherigen [...] Rechtsprechung davon auszugehen, dass der UVP-Feststellungsbescheid gegenüber diesen Nachbarn keine Bindungswirkung hat. [...] Vor diesem Hintergrund war der angefochtene Bescheid“, der auf den Einwand der UVP-Pflicht wegen der Negativfeststellung nicht eingegangen war, „wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben“.²⁹

Fatale Konsequenzen folgten: Feststellungsbescheide waren weitgehend entwertet, der Zeit- und Kostenaufwand des Feststellungsverfahrens frustriert und eine bisher

²⁶ Vgl. *Berger*, VwGH-Erkenntnis zur Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden, vom 22. 7. 2015, abrufbar unter: <http://www.rechtsblog.at/umweltrecht/2015/07/22/vwgh-erkenntnis-zur-bindungswirkung-von-uvp-feststellungsbescheiden.html>, abgefragt am: 8. 5. 2016.

²⁷ Vgl. *Berger*, VwGH zur Bindungswirkung von UVP-Feststellungen - alle Fragen offen?, vom 13. 8. 2015, abrufbar unter: <http://www.haslinger-nagele.com/de/blog-details/vwgh-zur-bindungswirkung-von-uvp-feststellungen.html>.

²⁸ Vgl. *Lempert/Grassl*, UVP: Ein Rückblick auf das Jahr 2015, *ecolex* 2016, 93 (93f).

²⁹ VwGH 22. 6. 2015, 2015/04/0002, *Karoline Gruber*.

zuverlässige Planungsgrundlage entzogen.³⁰

³⁰ Vgl. *Furherr*, Umweltschutz der Wirtschaft 1/16, Anlagen, Abfall und Chemie.

VII. Rechtslage nach „Gruber“

Nachbarn können nun im nachfolgenden materienrechtlichen Genehmigungsverfahren einwenden, es sei zu unrecht keine UVP durchgeführt worden. Dies auch entgegen der Entscheidung der UVP-Behörde, dass eine solche nicht erforderlich sei. Die Materienbehörde ist nicht befugt diesen bloß den rechtskräftigen UVP-Feststellungsbescheid entgegenzuhalten und auf dessen Bindungswirkung zu verweisen.

Vielmehr muss sich nun auch die Materienbehörde mit dem Antrag eines Nachbarn auf Durchführung einer UVP für Vorhaben – im Rahmen der Feststellung ihrer Zuständigkeit – auch inhaltlich auseinandersetzen. Sie muss sich mit den gegen das Projekt vorgebrachten Gründen auseinandersetzen und als Vorfrage für ihre Zuständigkeit nach autonomer Prüfung entscheiden, ob sie dem Ergebnis des UVP-Feststellungsbescheides folgt oder nicht.

Sie könne durchaus die Gutachten und sonstigen Unterlagen des Feststellungsverfahrens heranziehen, hätte dem Nachbarn aber Gelegenheit zur Stellungnahme dazu zu geben, so *Berger*.³¹

Ist das verwaltungsbehördliche Genehmigungsverfahren schon abgeschlossen und gegen die Genehmigung eine Beschwerde bzw. Revision bereits beim VwG oder VwGH anhängig, könne diese Äußerungsmöglichkeit und die Überprüfung der UVP-Feststellung, nach Ansicht von *Berger*, auch noch dort nachgeholt werden. Da Art. 47 Charta der Grundrechte (GRC) ohnehin einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht verlange, spreche nichts dagegen, dass die Überprüfung (erst) durch das Gericht erfolgt. Gegen deren Entscheidung müsse ja ohnehin wieder ein gerichtlicher Rechtsbehelf zur Verfügung stehen.³²

Grundsätzlich wird die Materienbehörde bei der Entscheidung, ob eine UVP für ein Projekt erforderlich ist oder nicht, der Rechtsmeinung und Begründung, die die sachkundige UVP-Behörde dem Feststellungsbescheid zugrunde gelegt hat, folgen.

³¹ Vgl. *Berger*, EuGH-Vorabentscheidung "Karoline Gruber" ist da - die Bindungswirkung ist weg!, vom 17. 4. 2015, abrufbar unter: <http://uvp-recht.blogspot.co.at/2015/04/eugh-vorabentscheidung-karoline-gruber.html>.

³² Vgl. *Berger*, EuGH-Vorabentscheidung "Karoline Gruber" ist da - die Bindungswirkung ist weg!, vom 17. 4. 2015, abrufbar unter: <http://uvp-recht.blogspot.co.at/2015/04/eugh-vorabentscheidung-karoline-gruber.html>.

Damit wird sie somit in den meisten Fällen zum gleichen Schluss wie die UVP-Behörde kommen. Trotzdem löst die neue Rechtslage für Projektwerber große Rechtsunsicherheit aus. Es kann mitunter zu Meinungsunterschieden zwischen der UVP-Behörde und der Materienbehörde kommen, sodass letztere nicht immer der Auffassung der UVP-Behörde folgt, dass für ein Projekt keine UVP notwendig sei. Eine sogenannte Worst-Case Situation tritt daher für Investoren dann ein, wenn sich keine Behörde für das Projekt für sachlich zuständig hält und so ein negativer Kompetenzkonflikt entsteht.³³

Problemtisch beleuchtete auch *Dworak* das Problem eines (möglichen) negativen Kompetenzkonfliktes. Der Wegfall der Bindungswirkung führe zu einem unerfreulichen Auseinanderfallen der Entscheidungskompetenzen. Selbst wenn ein – der nachprüfenden Kontrolle des Bundesverwaltungsgerichtes unterliegender – Feststellungsbescheid besteht, kann der Nachbar im Materienverfahren die UVP-Pflicht geltend machen. Die Materienbehörde hat sich mit diesem Vorbringen auseinanderzusetzen und die UVP-Pflicht selbstständig zu prüfen. Dabei unterliegt die Behörde der nachfolgenden Kontrolle des jeweils zuständigen Landesverwaltungsgerichtes. Nach *Dworak* könne es deshalb auch zu divergierenden Ansichten und negativen Kompetenzkonflikten kommen.³⁴

In Folge der *Gruber*-Entscheidung wurden erste Genehmigungen aufgehoben und Investitionen mit sofortigem Baustopp bedroht. Der nationale Gesetzgeber musste nun eingreifen und Abhilfe schaffen. Änderungen im UVP-G wurden nötig, um die Bindungswirkung von (negativen) Feststellungsbescheiden auch gegenüber Nachbarn wieder herzustellen. Projektwerber mussten wieder Rechtssicherheit erlangen und Feststellungsbescheide wieder ihren ursprünglichen Sinn – und zwar eine verlässliche Entscheidungsgrundlage für Investitionen zu bieten – einnehmen.³⁵

Weitere Ursachen

Die Folgen von „*Gruber*“ wurden sogleich bemerkbar. Viele Urteile beispielsweise jene „gegen“ das Wörthersee Stadion, die Kapazitätserweiterung von Fundermax, den Bau der 110-kv-Leitung und die Kometgründe wurden mit dem *Gruber*-Urteil

³³ Vgl. *Furherr*, Umweltschutz der Wirtschaft 1/16, Anlagen, Abfall und Chemie.

³⁴ Vgl. *Dworak*, Umweltrecht: Neuerungen im UVP-Feststellungsverfahren, vom 4. 2. 2016, abrufbar unter: <http://www.ehlaw.at/neuerungen-im-uvp-feststellungsverfahren/>.

³⁵ Vgl. *Furherr*, Umweltschutz der Wirtschaft 1/16, Anlagen, Abfall und Chemie.

begründet. *Pyka* geht davon aus, dass „Dutzende, wenn nicht Hunderte Vorhaben in Österreich – sowohl laufende als auch neue - nachzuverhandeln sind.“³⁶

Wörthersee Stadion³⁷

Am 4. August 2015 hat der VwGH den Einsprüchen von sechs Klagenfurtern Recht gegeben. Sie hatten den Bescheid des Landes angefochten, der besagt, dass für das Wörthersee Stadion keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist“.³⁸

Kometgründe in Wien³⁹

Am 29. September 2015 hat der VwGH einen Baubewilligungsbescheid betreffend ein Vorhaben in Meidling mit der Begründung „*Gruber*“ aufgehoben. Das Vorhaben umfasst die kapazitätsausweitende Änderung bestehender KFZ-Stellplätze und die Errichtung eines Büro- und Geschäftshauses auf den Flächen im 12. Gemeindebezirk zwischen der rechten Wienzeile, der U4-Trasse und der Schönbrunner Schloßstraße. In diesem Erkenntnis erkannte der VwGH, dass auch die unter den Begriff „Nachbarn“ nach der Wiener Bauordnung (BO) fallenden Personen zur betroffenen Öffentlichkeit im Sinne des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2011/92 gehören. Die Behörde hat nun zu prüfen, ob betreffend das eingereichte Projekt eine UVP durchzuführen wäre und ob darauf aufbauend ihre Zuständigkeit vorliegt.

³⁶ Vgl. *Pyka* in *Habich*, Streit um Einkaufszentrum schlägt Wellen in Europa, vom 4. 12. 2015, abrufbar unter:

http://www.kleinezeitung.at/k/kaernten/chronik/4881223/Klagenfurt_Streit-um-Einkaufszentrum-schlaegt-Wellen-in-Europa.

³⁷ VwGH 4. 8. 2015, 2014/06/0044, *Wörthersee-Stadion*.

³⁸ Vgl. *Habich*, Streit um Einkaufszentrum schlägt Wellen in Europa, vom 4. 12. 2015, abrufbar unter: http://www.kleinezeitung.at/k/kaernten/chronik/4881223/Klagenfurt_Streit-um-Einkaufszentrum-schlaegt-Wellen-in-Europa.

³⁹ VwGH 29. 9. 2015, 2014/05/0056, *Kometgründe*.

VIII. Die UVP-G Novelle

Die bestehenden Unsicherheiten, die das *Gruber*-Urteil hervorgerufen hatte, wurden mit der UVP-G Novelle weitgehend beseitigt.

Als Antwort auf die Rechtsache *Gruber* hat der Nationalrat mit 27. Januar 2016 eine Novelle zum UVP-G 2000 beschlossen, welche nunmehr eine spezielle Einbeziehung der Nachbarn in das Feststellungsverfahren vorsieht.⁴⁰

Die neuen Regelungen zum UVP-G wurden im Rahmen des Energieinfrastrukturgesetzes ("Bundesgesetz, mit dem das Energie-Infrastrukturgesetz erlassen, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert sowie das Bundesgesetz über die Frist und das Verfahren in den Fällen des Art. 12 Abs. 3 des B-VG aufgehoben werden") mit BGBl. I Nr. 4/2016 kundgemacht und traten am 24. Februar 2016 in Kraft.⁴¹

Mit dieser Novelle sollten die negativen Konsequenzen von „*Gruber*“ saniert werden. Ziel war die Wiederherstellung der Rechtsicherheit für Investoren und die Vermeidung von Baustopps.⁴²

Es wurde ein minimal-invasiver Eingriff vorgenommen, der von der Wirtschaft gefordert wurde und in Hinblick auf das schon bestehende Nachprüfungsrecht von Umweltorganisationen auch konsistent sei, so *Altenburger*.⁴³

Sicherstellung der vollen Bindungswirkung von Feststellungsbescheiden

Um die volle Bindungswirkung von (negativen) Feststellungsbescheiden auch gegenüber Nachbarn wieder herzustellen, wird Nachbarn ein Beschwerderecht gegen den Feststellungsbescheid eingeräumt. Dieses Recht wird ihnen nach Vorbild des bereits für anerkannte Umweltorganisationen (NGOs) bestehenden nachträglichen Überprüfungsrechts gem. § 3 Abs. 7a UVP-G gewährt.

⁴⁰ Vgl. *Dworak*, Umweltrecht: Neuerungen im UVP-Feststellungsverfahren, vom 4. 2. 2016, abrufbar unter: <http://www.ehlaw.at/neuerungen-im-uvp-feststellungsverfahren/>.

⁴¹ Vgl. *Berger*, Energie-Infrastrukturgesetz samt Änderungen im UVP-G kundgemacht: „Feststellungsverfahren neu“ ab 24. Februar, vom 24. 2. 2016, abrufbar unter: <http://www.rechtsblog.at/umweltrecht/tag/bindungswirkung>.

⁴² Vgl. *Furherr*, Umweltschutz der Wirtschaft 1/16, Anlagen, Abfall und Chemie.

⁴³ Vgl. *Altenburger*, Vom Lösen des Gruberschen Knotens – UVP-Novelle 2016 klein, vom 28. 1. 2016, abrufbar unter: <http://www.rechtsblog.at/umweltrecht/tag/karoline-gruber>.

Der EuGH verlangt, dass Nachbarn als „betroffene Öffentlichkeit“ vor Erteilung der Genehmigung eines Projekts die Möglichkeit gewährt wird, eine allfällige UVP-Pflicht dieses Vorhabens geltend zu machen. Er ging jedoch nicht weiter darauf ein, in welcher Form Nachbarn ein Mitspracherecht einzuräumen ist. Aus verfahrensökonomischen Gründen wurde daher in § 3 Abs. 7a UVP-G auch für Nachbarn der Weg des nachträglichen Überprüfungsrechts der Entscheidung in Form eines Beschwerderechts gegen den Feststellungsbescheid - anstelle einer Parteistellung von Nachbarn im Feststellungsverfahren - gewählt.⁴⁴ Wenn sie sodann Beschwerde erheben, besitzen sie damit im zweitinstanzlichen Verfahren volle Parteistellung. Die Möglichkeit zur Erhebung einer Revision bestehe jedoch nicht, so *Dworak*.⁴⁵

Eingefügt wurde in § 3 Abs. 7a UVP-G neben “anerkannte Umweltorganisation” die Wortfolge “oder ein Nachbar/eine Nachbarin”.⁴⁶

Seit der Novelle 2012 kennt das UVP-G ein solches Beschwerderecht für (gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G) anerkannte Umweltorganisationen wie NGOs. Das neue Beschwerderecht für Nachbarn entspricht exakt diesem Regelungsmodell:

Auch Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G haben nun ab dem Tag der Veröffentlichung des Feststellungsbescheids im Internet das Recht auf Akteneinsicht und die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen gegen den Feststellungsbescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zu erheben. Das Bundesverwaltungsgericht hat innerhalb von sechs Wochen (in Verfahren des 3. Abschnitts des UVP-G innerhalb von acht Wochen) die Entscheidung über die Beschwerde zu treffen.⁴⁷

Jenen Nachbarn, die innerhalb der Frist des § 3 Abs. 7a UVP-G keine Beschwerde an das BVwG erhoben haben, kann die Bindungswirkung des rechtskräftigen Feststellungsbescheids in den Folgeverfahren entgegengehalten werden.⁴⁸

⁴⁴ Vgl. *Furherr*, Umweltschutz der Wirtschaft 1/16, Anlagen, Abfall und Chemie.

⁴⁵ Vgl. *Dworak*, Umweltrecht: Neuerungen im UVP-Feststellungsverfahren, vom 4. 2. 2016, abrufbar unter: <http://www.ehlaw.at/neuerungen-im-uvp-feststellungsverfahren/>.

⁴⁶ Vgl. *Altenburger*, Vom Lösen des Gruberschen Knotens – UVP-Novelle 2016 klein, vom 28. 1. 2016, abrufbar unter: <http://www.rechtsblog.at/umweltrecht/tag/karoline-gruber>.

⁴⁷ Vgl. *Furherr*, Umweltschutz der Wirtschaft 1/16, Anlagen, Abfall und Chemie.

⁴⁸ Vgl. *Berger*, Keine Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden, RdU 2015/84

Durch diese Änderung zum UVP-G entfalten Feststellungsbescheide wieder ihre volle Bindungswirkung.⁴⁹

Die UVP-Behörde bzw. das Bundesverwaltungsgericht werden im Falle einer Beschwerde jedoch jeweils zu prüfen haben, ob es sich überhaupt um einen Nachbarn gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G handelt. Einerseits sind unter Nachbarn nur jene Personen zu verstehen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden können. Andererseits umfasst der Nachbarbegriff Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Unter Umständen wird die Prüfung, ob diese Voraussetzungen hinsichtlich einzelner Personen vorliegen, eine Beurteilung von Sachverständigen erforderlich machen. Es stelle sich die Frage, wie in diesem Fall eine Entscheidung binnen der gesetzlich normierten sechswöchigen Frist überhaupt möglich sein soll, monierte *Dworak*.⁵⁰

Übergangsbestimmung - Kein Investitionsstillstand durch Bau- und Fortbetriebsrecht

Darüber hinaus war es aus wirtschaftlicher Sicht essentiell eine Übergangsregelung zu schaffen, die die Weitergeltung von Genehmigungen ermöglicht, wenn Nachbarn entgegen eines negativen UVP-Feststellungsbescheids die UVP-Pflicht eines Projekts geltend machen.⁵¹

Als Übergangsbestimmung hat der Gesetzgeber § 46 Abs. 26 UVP-G geschaffen. Nach dieser Regelung soll § 3 Abs. 7a UVP-G auch für bereits vor Inkrafttreten der Novelle erlassene Bescheide gelten, gegen welche die Beschwerdefrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch offen ist. In diesen Fällen beginnt die Beschwerdefrist für Nachbarn mit dem Tag des Inkrafttretens der Novelle.⁵²

Des Weiteren sieht die Übergangsvorschrift auch ein Fortbetriebsrecht im Sinne des

(123).

⁴⁹ Vgl. *Furherr*, Umweltschutz der Wirtschaft 1/16, Anlagen, Abfall und Chemie.

⁵⁰ Vgl. *Dworak*, Umweltrecht: Neuerungen im UVP-Feststellungsverfahren, vom 4. 2. 2016, abrufbar unter: <http://www.ehlaw.at/neuerungen-im-uvp-feststellungsverfahren/>.

⁵¹ Vgl. *Furherr*, Umweltschutz der Wirtschaft 1/16, Anlagen, Abfall und Chemie.

⁵² Vgl. *Berger*, Energie-Infrastrukturgesetz samt Änderungen im UVP-G kundgemacht: „Feststellungsverfahren neu“ ab 24. Februar, vom 24. 2. 2016, abrufbar unter: <http://www.rechtsblog.at/umweltrecht/tag/bindungswirkung>.

§ 42a UVP-G auf Grundlage der aufgehobenen materienrechtlichen Bescheide vor.⁵³ Dieses Fortbetriebsrecht wird ausdrücklich für den Fall der Aufhebung von Bescheiden aufgrund der unionswidrig angenommenen Bindungswirkung vorgesehen, jedoch – im Gegensatz zu § 42a UVP-G, der ein Fortbetriebsrecht von einem Jahr vorsieht - auf drei Jahre ausgedehnt.⁵⁴ Auch wird § 42a UVP-G dahingehend erweitert, dass nicht bloß ein Weiterbetrieb sondern auch eine Fortsetzung der Bauführung einstweilen möglich ist.

Wird bei einem materienrechtlich genehmigten Vorhaben nachträglich die UVP-Pflicht festgestellt, hat der Investor bis zur Rechtskraft eines Ersatzbescheides, (höchstens) drei Jahre weiterhin ein Bau- bzw. Fortbetriebsrecht. (in Analogie zu § 359c GewO und § 42a UVP-G).

F. Maier, ehrenamtlicher Präsident des Umweltdachverbandes, sieht diese Verlängerung des Fortbetriebsrechts als massive Verschlechterung an.⁵⁵

Die 3-Jahresfrist beginnt mit Zustellung der die Genehmigung aufhebenden Entscheidung zu laufen. Damit sollen Interessen von Investoren geschützt werden, denen kein Nachteil daraus erwachsen soll, dass sie auf die ständige Judikatur und Rechtslage vertraut haben. Bis zu „*Gruber*“ und zur daraus resultierenden Judikaturwende beim VwGH war ja stets die Bindungswirkung von Feststellungsbescheiden auch gegenüber Nachbarn bejaht worden.⁵⁶

⁵³ Vgl. *Berger*, Energie-Infrastrukturgesetz samt Änderungen im UVP-G kundgemacht: „Feststellungsverfahren neu“ ab 24. Februar, vom 24. 2. 2016, abrufbar unter: <http://www.rechtsblog.at/umweltrecht/tag/bindungswirkung>.

⁵⁴ Vgl. *Dworak*, Umweltrecht: Neuerungen im UVP-Feststellungsverfahren, vom 4. 2. 2016, abrufbar unter: <http://www.ehlaw.at/neuerungen-im-uvp-feststellungsverfahren/>.

⁵⁵ Vgl. *F. Maier* in Umweltdachverband zum geplanten Abänderungsantrag zum UVP-Gesetz: Ein Schritt vor, zwei Schritte zurück!, vom 27. 1. 2016, abrufbar unter: <http://www.umweltdachverband.at/inhalt/umweltdachverband-zum-geplanten-abaenderungsantrag-zum-uvp-gesetz-ein-schritt-vor-zwei-schritte-zurueck>.

⁵⁶ Vgl. *Furherr*, Umweltschutz der Wirtschaft 1/16, Anlagen, Abfall und Chemie.

IX. Ausreichender Rechtsschutz?

Erst kürzlich stellte ich mir die Frage, ob mit dieser UVP-G 2000 Novelle ein ausreichender Rechtsschutz für Nachbarn geschaffen wurde.

Kann dieser Rechtsschutz das vom EuGH ins Auge gefasste Ziel erreichen? Es kommen auch Zweifel auf, ob die Bestimmung im UVP-G und der damit der geschaffene Rechtsschutz einer Prüfung durch den VfGH und EuGH standhalten wird.

Das Urteil in der Rechtssache *Gruber* ist im Hinblick auf die Vorjudikatur des EuGH nicht wirklich überraschend. Ausgehend von der *Rs Delena Wells* und *Rs Mellor* war zu erwarten, dass der EuGH den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit das Recht zuspricht, die UVP-Pflicht eines Vorhabens ungeachtet des Vorliegens eines UVP-Feststellungsbescheides einwenden zu können. Die betroffenen Einzelpersonen müssen nämlich - wie es im Urteil *Mellor* heißt - in der Lage sein, die Einhaltung der Prüfungspflicht gegebenenfalls gerichtlich nachprüfen zu lassen.⁵⁷

Im Fall *Mellor* führte der EuGH aus, das Erfordernis, die Einhaltung der UVP-Pflicht gerichtlich nachprüfen zu lassen, "*kann, wie im Ausgangsverfahren, die Möglichkeit bedeuten, gegen die Entscheidung, keine UVP vorzunehmen, unmittelbar vorzugehen*".⁵⁸

Der EuGH führt im *Gruber*-Urteil zur Rechtsschutzfrage in UVP-Feststellungsverfahren lediglich aus, dass ein Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit nicht daran gehindert werden dürfe, "*diese Entscheidung im Rahmen eines gegen sie **oder** gegen einen späteren Genehmigungsbescheid eingelegten Rechtsbehelfs anzufechten*".⁵⁹

Nach *Berger* wäre es nicht notwendig, Nachbarn am vorgelagerten Überprüfungsverfahren schon als Parteien zu beteiligen. Des Weiteren ist er der Ansicht, dies werde zwar unter Hinweis auf den Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz gefordert werden, jedoch verlangen Art. 11 UVP-RL und Art. 9

⁵⁷ Vgl. *Berger*, Keine Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden, RdU 2015/84 (123).

⁵⁸ Vgl. *Berger*, Keine Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden, RdU 2015/84 (123).

⁵⁹ EuGH 16. 4. 2015, C-570/13, *Karoline Gruber*, Rn 44.

Abs. 2 Aarhus-Konvention lediglich eine Überprüfung durch eine gerichtliche Instanz; Art. 47 GRC sieht einen „wirksamen Rechtsbehelf“ bei einem Gericht vor. Auch die bis 2017 umzusetzende Änderung der UVP-RL vom 16. 4. 2014 verpflichtete die MS nicht zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit am Verfahren gem. Art. 4 Abs. 2, sondern schreibe in Art. 4 Abs. 5 (neu) vor, dass die Entscheidung über die UVP-Pflicht *„der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“* wird, so *Berger* weiter.⁶⁰

Nach Ansicht von *Berger* erfordere die RL daher nicht, dass sich die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit direkt an dem Verfahren, welches zur Erlassung des Feststellungsbescheides führt, beteiligen. Eine spätere Überprüfung durch die Materienbehörden unter Nachprüfung durch ein Gericht entspreche dem Unionsrecht, so *Berger*.⁶¹

Betrachtet man die sonstige einschlägige EuGH-Rechtsprechung zu Rechtsschutzfragen in UVP-Feststellungsverfahren - *Rs Mellor*, *Rs Delena Wells*, *Rs Leth*, *Rs Slowakischer Braunbär*, etc. - erkennt man, dass der EuGH bei allen dem **Grundsatz der Verfahrensautonomie, dem Äquivalenzprinzip und dem Effektivitätsprinzip** große Bedeutung zumisst.

Aus dieser EuGH-Rechtsprechung ergeben sich zwei Rechtschutzanforderungen für das UVP-Feststellungsverfahren:

1. Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit (wie Nachbarn) muss zumindest die mittelbare Möglichkeit eingeräumt werden, einen negativen UVP-Feststellungsbescheid zu bekämpfen.
2. Einzelne müssen sich auf die Pflicht, eine UVP durchzuführen, berufen können, was prinzipiell auf ein Antragsrecht auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens hinausläuft.

Daher ist die Aussage von *Berger* modifiziert zu sehen. Nach *Goby* könne ein nachträgliches Überprüfungsrecht allein nicht in jeder Konstellation einen

⁶⁰ Vgl. *Berger*, Keine Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden, RdU 2015/84 (123).

⁶¹ Vgl. *Berger*, Keine Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden, RdU 2015/84 (123).

angemessenen und effektiven Rechtsschutz im UVP-Verfahren sicherstellen.⁶²

Man betrachte folgendes **Fallbeispiel**:

Es wurde weder ein UVP-Feststellungsverfahren eingeleitet noch wird ein UVP-Genehmigungsverfahren durchgeführt und es besteht im Materienverfahren keine Parteistellung, etwa weil das Vorhaben allein einem naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren unterzogen wird.

Hier geht ein nachträgliches Überprüfungsrecht für Nachbarn ins Leere und auch eine mittelbare Anfechtung der Nichtdurchführung einer UVP scheidet aus.

Das BVwG sprach in seinem Urteil vom 11. Februar 2015, W104 2016940, zu anerkannten Umweltorganisationen aus, dass ein nachträgliches Überprüfungsrecht in solchen Fällen ein „nudum ius“ darstelle, das den Grundsätzen der Äquivalenz und Effektivität widerspräche. Als Minimallösung wird vorgeschlagen, ein nachträgliches Überprüfungsrecht mit einem (subsidiären) Antragsrecht auf Durchführung eines UVP-Feststellungsverfahrens zu verbinden.

Mit Erkenntnis vom 5. November 2015⁶³ hat der VwGH erkannt, dass der – den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit gem. Art. 11 UVP-RL einzuräumende – „weite Zugang zu den Gerichten“ auch das Recht umfasse, jede nationale Verwaltungsentscheidung, keine UVP durchzuführen, anfechten zu können.

Wenn eine Person an der Sache vermöge eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses iSd. § 8 AVG⁶⁴ beteiligt ist, habe sie - trotz entgegenstehender materienrechtlicher Beschränkungen dieser Stellung - "fallbezogen", gemäß den Bestimmungen der UVP-Richtlinie, Parteistellung und könne die UVP-Pflicht vorbringen.

Potentielle Parteien eines UVP-Verfahrens können von der Beteiligung im Genehmigungsverfahren nicht dadurch ausgeschlossen werden, dass schlichtweg kein UVP-Verfahren und auch kein UVP-Feststellungsverfahren durchgeführt werden

⁶² Vgl. *Goby*, RdU 2015/133 (211).

⁶³ VwGH 5. 11. 2015, Ro 2014/06/0078. Dieses Erkenntnis betraf die Bewilligung einer Großveranstaltung gem. Stmk Veranstaltungsgesetz (StVAG). Das StVAG erkennt in solchen Verfahren nur dem Veranstalter selbst Parteistellung zu (§ 25 Abs. 1 StVAG).

⁶⁴ AVG = Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

und auch eine Beteiligung in einem sonstigen Materienverfahren nicht vorgesehen ist, obwohl ein UVP-pflichtiges Vorhaben vorliegt.

Ihnen wird daher „fallbezogen“ Parteistellung gewährt, um im Verfahren vorbringen zu können, dass das gegenständliche Vorhaben einer UVP zu unterziehen wäre. Sie können einen Antrag auf Zustellung des gegenständlichen Bescheides stellen und im Rahmen einer Beschwerde ihre Argumente betreffend die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP nach der Richtlinie vorbringen.

Damit sei den EuGH-Anforderungen in Auslegung der UVP-RL, dass die betroffene Öffentlichkeit eine Verwaltungsentscheidung, keine UVP durchzuführen, im Rahmen eines gegen diese Entscheidung oder gegen einen späteren Genehmigungsbescheid eingelegten Rechtsbehelfes anfechten können muss, Genüge getan.⁶⁵

Nach *Lampert* und *Grassl* sei fraglich, ob bzw. inwieweit der VwGH damit von seiner bisherigen Rechtsprechung⁶⁶ abgegangen ist, wonach das Recht, in einem Genehmigungsverfahren das Unterbleiben der UVP als Rechtswidrigkeit geltend zu machen, die materiengesetzliche Einräumung von Parteistellung voraussetzt.⁶⁷

Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Verbesserung des Rechtsschutzes der Nachbarn bei Großprojekten dürfte ihr Ziel verfehlt haben. Die Position der Anrainer sollte gestärkt werden; das Resultat drohe für den Einzelnen weitgehend nutzlos zu sein, äußerte *Kinczel*.⁶⁸

Aufgrund der Novellierung des UVP-G 2000 könnte diese nun zwar „*Gruber*-konform“ ausgestaltet worden sein; der Gesetzgeber hat sich aber für eine verfassungsrechtliche und grundrechtliche Minimallösung entschieden. Die Novelle ist nach Ansicht von *Kinczel* weder nachbar- noch wirtschaftsfreundlich.

Grundsätzlich fallen in der österreichischen Verwaltung zwei Rechte zusammen:

⁶⁵ VwGH 05.11.2015, ZI. Ro 2014/06/00787.

⁶⁶ VwGH 22. 12. 2003, 2003/10/0232, betreffend die Geltendmachung der UVP-Pflicht in einem naturschutzrechtlichen Verfahren.

⁶⁷ Vgl. *Lampert/Grassl*, UVP: Ein Rückblick auf das Jahr 2015, *ecolex* 2016, 93.

⁶⁸ Vgl. *Kinczel*, UVP-Gesetz: Neuer Rechtsschutz für Nachbarn verfehlt sein Ziel, vom 28. 2. 2015, abrufbar unter: http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/4935440/UVPGesetz_Neuer-Rechtsschutz-fur-Nachbarn-verfehlt-sein-Ziel.

1. das Recht sich an einem erstinstanzlichen Verfahren als Partei umfassend zu beteiligen, und
2. das Recht, die in diesem Verfahren getroffene Entscheidung mittels Rechtsmittel auch überprüfen lassen zu können.

Zwar kann bei Formalparteien (Umweltorganisationen etc.) etwas anderes gelten, wohl aber nicht bei - von einem UVP-Projekt betroffenen - Nachbarn.

Man könnte nun in diesem Auseinanderfallen von **Parteistellung und Beschwerderecht** bereits für sich genommen eine Verfassungswidrigkeit erkennen. Auf jeden Fall wird es wohl – im Sinne des **Gleichheitssatzes (Art. 7 B-VG)** – einen guten Grund benötigen, dass Nachbarn nicht bereits von Anfang an am Verfahren beteiligt sein sollten.

Es könnte fraglich sein, ob ein **faïres Beschwerdeverfahren gemäß Art. 6 EMRK** in dieser Form überhaupt möglich ist. Die am Verfahren bereits in 1. Instanz beteiligten Parteien haben lange Zeit, sich mit dem Projekt vertraut zu machen. Projektmodifikationen können noch relativ unkompliziert vorgenommen werden; der Verfahrensablauf ist insgesamt noch beeinflussbar. Die Entscheidungsfrist im Feststellungsverfahren beträgt an sich zwar sechs Wochen; bei komplizierteren Feststellungsverfahren wird diese Frist in der Praxis jedoch kaum eingehalten.⁶⁹ Der betroffene Nachbar hatte hingegen keine Möglichkeit den bisherigen Verfahrenshergang in erster Instanz aufzuholen. Hinzu kommt, dass er nun binnen vier-wöchiger Frist den unter Umständen großen Wissensrückstand aufholen- und sein Anliegen schlussendlich noch in Form einer Beschwerde formulieren muss.

Dem betroffenen Nachbarn wird im Ergebnis die Möglichkeit verwehrt, an der Sachverhaltsfeststellung maßgeblich mitzuwirken. Obwohl im Beschwerdeverfahren neue Tatsachen vorgebracht werden können, bleibt dieses ein bloßes Kontrollverfahren. Da eine über das Beschwerdevorbringen hinausgehende Sachverhaltsermittlung nicht mehr stattfindet, stellt sich die Frage, ob der Nachbar dadurch auch rechtlich gesehen in seiner effizienten Rechtsverfolgung behindert wird.

⁶⁹ Vgl. *Kinczel*, UVP-Gesetz: Neuer Rechtsschutz für Nachbarn verfehlt sein Ziel, vom 28. 2. 2015, abrufbar unter: http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/4935440/UVPGesetz_Neuer-Rechtsschutz-fur-Nachbarn-verfehlt-sein-Ziel.

Ständig werden aus Wirtschaftskreisen **schnelle, kostengünstige und rechtsbeständige** Entscheidungen gefordert. Es stellt sich die Frage, ob mit der gewählten Minimallösung des Gesetzgebers dieser Forderung entsprochen wird. Auf den ersten Blick erscheine eine Beteiligung von Nachbarn von Anfang an, d.h. bereits im erstinstanzlichen Verfahren, vielleicht zwangsläufig zu Verfahrensverzögerungen zu führen. Bei näherer Betrachtung ergäbe sich nach Ansicht von *Kinczel* jedoch, dass gerade das Gegenteil der Fall ist. Nachbarn können ihr Anbringen durch eine Mitwirkung am erstinstanzlichen Verfahren frühzeitig vortragen und fühlen sich ernst genommen. Sie werden wohl weniger misstrauisch sein, als wenn sie vor vollendete Tatsachen gestellt werden, die sie lediglich überprüfen können. Dies könne insgesamt betrachtet konfliktbereinigend wirken und die Konfliktbewältigung erleichtern. Der Projektwerber könne wohl flexibler darauf reagieren, so *Kinczel*.

Daher werden Nachbarn die UVP-Novelle mit Sicherheit und aus gutem Grund von den Höchstgerichten überprüfen lassen. Sie werden jene Mitwirkungsrechte einfordern, die ihnen der Gesetzgeber offenbar nicht zugestehen will. Damit haben sich die Projektwerber auf neuerliche Rechtsunsicherheiten bei der Projektrealisierung einzustellen.⁷⁰

⁷⁰ Vgl. *Kinczel*, UVP-Gesetz: Neuer Rechtsschutz für Nachbarn verfehlt sein Ziel, vom 28. 2. 2015, abrufbar unter: http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/4935440/UVPGesetz_Neuer-Rechtsschutz-fur-Nachbarn-verfehlt-sein-Ziel.

X. Überblick

Mit Urteil vom 16. April 2015 hat der EuGH die Rechtssache „*Karoline Gruber*“, C-570/13, betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen des VwGH, entschieden. Es widerspricht dem EU-Recht wenn Nachbarn, die im nachfolgenden Materienverfahren die UVP-Pflicht eines Projekts geltend machen, die Bindungswirkung eines negativen Feststellungsbescheids entgegengehalten wird, da Nachbarn im Feststellungsverfahren kein Mitspracherecht haben.

Diese Vorabentscheidung des EuGH führte mit Erkenntnis vom 22. Juni 2015, Zl. 2015/04/0002, zu einer Judikaturwende beim VwGH.

Nachbarn können nunmehr im nachfolgenden materienrechtlichen Genehmigungsverfahren einwenden, dass zu unrecht keine UVP durchgeführt wurde. Die Materienbehörde ist nicht befugt, auf die Bindungswirkung des rechtskräftigen negativen UVP-Feststellungsbescheides zu verweisen. Vielmehr muss sie sich mit dem Antrag eines Nachbarn auf Durchführung einer UVP für Vorhaben – im Rahmen der Feststellung ihrer Zuständigkeit – auch inhaltlich auseinandersetzen.

Um die volle Bindungswirkung von (negativen) Feststellungsbescheiden auch gegenüber Nachbarn wieder herzustellen, wird Nachbarn in § 3 Abs. 7a UVP-G ein Beschwerderecht gegen den Feststellungsbescheid eingeräumt. Des Weiteren wurde durch die Novelle eine Übergangsvorschrift (§ 46 Abs. 26 UVP-G) geschaffen, die insbesondere ein 3-jähriges Errichtungs- und Fortbetriebsrecht enthält.

Nun stellt sich die Frage, ob mit dieser UVP-G Novelle ein ausreichender Rechtsschutz für Nachbarn geschaffen wurde. Dabei sind insbesondere die europarechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität, der Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG), das Recht auf ein faires Beschwerdeverfahren (Art. 6 EMRK) und der ausreichende Gerichtszugang (Art. 11 UVP-RL und Aarhus-Konvention) zu betrachten.

XI. Literaturverzeichnis

- *Berger*, Keine Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden, RdU 2015/84 (123).
- *Bergthaler/Ennöckl/N. Raschauer*, Kommentar zum UVP-G³ (2013).
- *Bußjäger/Lampert*, Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Feststellungsverfahren, ecolex 2015, 910.
- *Furherr*, UVP-Fall „Gruber“ gelöst - Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden nach Dilemma durch EuGH-Judikat wieder hergestellt, Umweltschutz der Wirtschaft 1/16, Anlagen, Abfall und Chemie.
- *Goby*, UVP-Feststellungsbescheid entfaltet gegenüber Nachbarn keine Bindungswirkung, RdU 2015/133 (211).
- *Lempert/Grassl*, UVP: Ein Rückblick auf das Jahr 2015, ecolex 2016, 93.
- Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus Konvention).

Judikatur

- VwGH 12. 6. 2012, 2011/05/0197.
- EuGH 16. 4. 2015, C-570/13, *Karoline Gruber*.
- VwGH 22. 6. 2015, 2015/04/0002, *Karoline Gruber*.
- VwGH 4. 8. 2015, 2014/06/0044, *Wörthersee-Stadion*.
- VwGH 29. 9. 2015, 2014/05/0056, *Kometgründe*.

Internet

- *Altenburger*, Vom Lösen des Gruberschen Knotens – UVP-Novelle 2016 klein, vom 28. 1. 2016, abrufbar unter: <http://www.rechtsblog.at/umweltrecht/tag/karoline-gruber>, abgefragt am: 25. 6. 2016.
- *Berger*, EuGH-Vorabentscheidung "Karoline Gruber" ist da - die Bindungswirkung ist weg!, vom 17. 4. 2015, abrufbar unter: <http://uvp-recht.blogspot.co.at/2015/04/eugh-vorabentscheidung-karoline-gruber.html>, abgefragt am 25. 6. 2016.
- *Berger*, VwGH zur Bindungswirkung von UVP-Feststellungen - alle Fragen offen? vom 13. 8. 2015, abrufbar unter: <http://www.haslinger-nagele.com/de/blog-details/vwgh-zur-bindungswirkung-von-uvp-feststellungen.html>, abgefragt am: 25. 6. 2016.
- *Berger*, VwGH-Erkenntnis zur Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden, vom 22. 7. 2015, abrufbar unter: <http://www.rechtsblog.at/umweltrecht/2015/07/22/vwgh-erkenntnis-zur-bindungswirkung-von-uvp-feststellungsbescheiden.html>, abgefragt am: 25. 6. 2016.
- *Berger*, Energie-Infrastrukturgesetz samt Änderungen im UVP-G kundgemacht: „Feststellungsverfahren neu“ ab 24. Februar, vom 24. 2. 2016, abrufbar unter: <http://www.rechtsblog.at/umweltrecht/tag/bindungswirkung>, abgefragt am: 25. 6. 2016.
- *Dworak*, Umweltrecht: Neuerungen im UVP-Feststellungsverfahren, vom 4. 2. 2016, abrufbar unter: <http://www.ehlaw.at/neuerungen-im-uvp-feststellungsverfahren/>, abgefragt am 25. 6. 2016.
- EuGH Urteil Gruber - Stärkung von NachbarInnen im UVP-Verfahren, vom 8. 6. 2015, abrufbar unter: <http://www.oekobuero.at/eughurteilgruber-staerkungvonnachbarinnenimuvp-verfahren>, abgefragt am 25. 6. 2016.

- *Frey*, Nach EuGH-Urteil drohen längere Umweltverfahren, vom 20. 4. 2015, abrufbar unter: <http://derstandard.at/2000014521784/Nach-EuGH-Urteil-drohen-laengere-Umweltverfahren>, abgefragt am 25. 6. 2016.
- *Habich*, Streit um Einkaufszentrum schlägt Wellen in Europa, vom 4. 12. 2015, abrufbar unter: http://www.kleinezeitung.at/k/kaernten/chronik/4881223/Klagenfurt_Streit-um-Einkaufszentrum-schlaegt-Wellen-in-Europa, abgefragt am 25. 6. 2016.
- *Kinczel*, UVP-Gesetz: Neuer Rechtsschutz für Nachbarn verfehlt sein Ziel, vom 28. 2. 2015, abrufbar unter: http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/4935440/UVPGesetz_Neuer-Rechtsschutz-fur-Nachbarn-verfehlt-sein-Ziel, abgefragt am 25. 6. 2016.
- *Martinz*, UVP-Gesetz: Novelle vonnöten, vom 17. 4. 2015, abrufbar unter: <http://kurier.at/chronik/oesterreich/feststellungsverfahren-uvp-gesetz-novelle-vonnoeten/125.708.275>, abgefragt am 25. 6. 2016.
- Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32011L0092>, abgefragt am: 25. 6. 2016.
- Umweltdachverband zum geplanten Abänderungsantrag zum UVP-Gesetz: Ein Schritt vor, zwei Schritte zurück!, vom 27. 1. 2016, abrufbar unter: <http://www.umweltdachverband.at/inhalt/umweltdachverband-zum-geplanten-abaenderungsantrag-zum-uvp-gesetz-ein-schritt-vor-zwei-schritte-zurueck>, abgefragt am: 25. 6. 2016.
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010767>, abgefragt am: 25. 6. 2016.